



Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Gewährung einmaliger Leistungen gemäß § 24 Absatz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 31 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Gliederung

| | |
|---|---|
| 1. Grundsätze/Wirkungsbereich | 2 |
| 2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten | 2 |
| 3. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt | 3 |
| 3.1 Erstaussstattungen für Bekleidung | 3 |
| 3.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt | 4 |
| 4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten..... | 4 |
| 5. Leistungen gemäß Satz 3 und 4 | 5 |
| 6. Form der Leistung gemäß Satz 5 | 5 |
| 7. Bemessung der Pauschalbeträge | 5 |
| 8. Schlussbestimmungen | 6 |

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

Anlage 2: Liste Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und Babyerstaussstattung

Anlage 3: Fachliche Hinweise BA zu § 24 Absatz 3 SGB II

1. Grundsätze/Wirkungsbereich

Zur Wahrnehmung und inhaltlichen Ausgestaltung der Aufgaben nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII erlässt der Landkreis Dahme-Spreewald ergänzend nachstehende Richtlinie mit Bindungswirkung für das Jobcenter Dahme-Spreewald, auf das gemäß § 44 b Absatz 1 S. 2 SGB II die Aufgaben nach dem SGB II übertragen sind.

Die Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen des Landkreises Dahme-Spreewald trifft auf Grundlage des SGB II sowie des SGB XII und der Erfordernisse der tatsächlichen Lage im Landkreis Regelungen für Teilbereiche der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Leistungen der Sozialhilfe für Leistungsberechtigte, die durch gesetzliche Bestimmungen dem Ermessen des kommunalen Trägers überlassen sind.

Da Leistungen nach dieser Richtlinie nicht von der Regelleistung umfasst werden, sind sie gesondert zu erbringen. Die Leistungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag und nur dann erbracht, wenn dem Selbsthilfegrundsatz (§ 2 SGB II und § 2 SGB XII) ausreichend entsprochen wurde und kein Leistungsausschluss (z. B. nach § 7 Absatz 5 SGB II oder § 22 Absatz 1 SGB XII) vorliegt.

Das Jobcenter ist für die Hilfeempfänger/Antragsteller nach dem SGB II und der Landkreis Dahme-Spreewald für die Hilfeempfänger/Antragsteller nach dem SGB XII zuständig.

Die Regelungen werden für Bedarfstatbestände entsprechend § 24 Absatz 3 S. 1 SGB II sowie § 31 Absatz 1 SGB XII getroffen.

Leistungen werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 5 sind gesondert zu beantragen.

Sofern in dieser Richtlinie Pauschalen angegeben werden, ist bei der Leistungsgewährung bis zu diesen Obergrenzen vom tatsächlich nachgewiesenen Bedarf auszugehen.

2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

(§ 24 Absatz 3 Ziffer 1 SGB II; § 31 Absatz 1 Ziffer 1 SGB XII)

Die Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung sind zu gewähren, soweit erstmalig eine Wohnung angemietet wird bzw. ein Bedarf erstmals auftritt (z. B. Küchenmöbel einschl. E-Geräte, wenn vorher der Vermieter eine Einbauküche gestellt hatte) oder die Erstaussstattung durch besondere Umstände (z. B. Wohnungsbrand) nicht mehr gebrauchsfähig ist. Der Verlust

durch Verschleiß oder der so genannte Erhaltungsaufwand fallen nicht darunter. Die Leistungen sind in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße nach Feststellung des notwendigen Bedarfs zu gewähren.

Ein Fernsehgerät gehört nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung (Urteil Bundessozialgericht - BSG - B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011). Zur Erstausrüstung einer Wohnung gehören wohnraumbezogene Gegenstände, die eine geordnete Haushaltsführung abdecken, also Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte. Ein Fernsehgerät ist weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät, sondern gilt als Konsumgegenstand. Es dient allein der Sicherstellung von Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen und ist aus der Regelleistung zu finanzieren. Sollte dies einem Hilfeempfänger nicht möglich sein, so kann eine darlehensweise Kostenübernahme gemäß § 24 Absatz 1 SGB II bzw. § 37 Absatz 1 SGB XII erfolgen.

3. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt

(§24 Absatz 3 Ziffer 2 SGB II; § 31 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XII)

Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt werden als Geldleistungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt. In begründeten Fällen ist die Gewährung in Form von Sachleistungen oder Gutscheinen zulässig (§ 24 Absatz 2 SGB II bzw. § 10 Absatz 3 Satz 1 SGB XII).

3.1 Erstausrüstungen für Bekleidung

Es besteht ein Anspruch auf Erstausrüstung für Bekleidung, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist. Diese muss so bemessen sein, dass ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche möglich ist, zumal infolge von Krankheiten, Schwäche, Unfall, Arztbesuch oder Teilhabe an kulturellen Veranstaltungen zusätzlich Wechselerfordernis eintreten kann.

Eine Gewährung der Beihilfe für eine Erstausrüstung ist nur möglich bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Ersatzbeschaffungen sind allerdings in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen. Regelmäßig wiederkehrende, notwendige Bedarfe sind von der Regelleistung (§ 20 SGB II und § 28 SGB XII) zu bestreiten. Von einem Gesamtverlust ist, z.B. bei Verlust der Kleidung durch höhere Gewalt (Feuer etc.) auszugehen.

Bei Verlust der gesamten Grundausstattung von Bekleidung sind pauschal 300,00 € pro Person nach Vollendung des 7. Lebensjahres, bei Kindern unter 7 Jahren sind 200,00 € pro Person zu gewähren. Bei Teilverlusten ist der notwendige Bedarf zu ermitteln.

Außergewöhnliche Umstände können zu einem neuen Bedarf führen. Dies liegt z.B. bei Unbrauchbarkeit der Kleidung aufgrund extremer Gewichtszunahme oder Gewichtsreduktion vor.

3.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Für Schwangerschaftsbekleidung (einschließlich Klinikbedarf) ist eine Beihilfe in Höhe von 300,00 € zu bewilligen.

Aus Anlass der Geburt wird eine Babyerstaussstattung mindestens in Höhe von 455,00 € je Kind gewährt. Die Babyerstaussstattung setzt sich aus den in Anlage 2 dieser Richtlinie genannten Einzelpositionen zusammen. Der Betrag der Pauschalen ist entsprechend der Abweichung zu verändern. Zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes soll der Leistungsberechtigte angeben, welche Gegenstände er benötigt und beschaffen will. Die vorhandene Erstaussstattung des letztgeborenen Kindes ist nach zu nutzen.

Die Beihilfen für die Schwangerenbekleidung und die Babyerstaussstattung sind ab dem 5. Schwangerschaftsmonat als Pauschale ohne besondere Bedarfsprüfung nach Vorlage des Mutterpasses zu leisten. Der Leistungsberechtigte kann innerhalb der Babyerstaussstattung Verschiebungen vornehmen, wenn es einer Bedarfsdeckung insgesamt nicht entgegensteht.

4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

(§24 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II; § 31 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII)

Die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten erfolgt auf Grundlage der § 24 Abs. 3 Ziffer 3 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII. Für den Rechtskreis des SGB II liegt die Verantwortung bei der Bundesagentur für Arbeit. Zur Sicherung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Bereich des SGB XII und SGB II folgt der

Landkreis Dahme-Spreewald der Handlungsempfehlung der Bundesagentur für Arbeit zu § 24 Absatz 3 Ziffer 3 SGB II. Diese ist als Anlage 3 beigelegt.

5. Leistungen gemäß Satz 3 und 4

(§ 24 Absatz 3 Satz 3 und 4, § 31 Absatz 2 SGB XII)

Leistungen sind auch an Antragsteller zu gewähren, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten, ihren Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln (z. B. Einkommen) jedoch nicht voll decken können. In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

6. Form der Leistung gemäß Satz 5

(§ 24 Absatz 3 Satz 5, § 31 Absatz 2 SGB XII)

Nach § 24 SGB II bzw. § 31 SGB XII, sowie § 4 SGB II bzw. § 10 SGB XII und deren Kommentierungen haben Geldleistungen in der Regel Vorrang vor Sachleistungen. Lediglich bei Vorliegen unwirtschaftlichen Verhaltens (z. B. nach § 24 Absatz 2 SGB II) kann im Einzelfall die Gewährung in Form von Sachleistungen erfolgen. Die Gewährung der Sachleistungen oder die Direktzahlung an den Leistungserbringer ist außerdem zulässig, wenn berechtigte Zweifel an der Verwendung der Mittel für die Deckung des notwendigen Bedarfs bestehen. Die Leistungen sollen auf Wunsch des Hilfebedürftigen direkt an den Leistungserbringer geleistet werden.

7. Bemessung der Pauschalbeträge

Bei der Bemessung der Pauschalen in Punkt 2 und 3 dieser Richtlinie wurde davon ausgegangen, dass zur Deckung des notwendigen Bedarfes weitgehend kein Anspruch auf die Gewährung von Neuwaren von ladeneuen Gebrauchsgütern besteht. In vergleichbaren Bevölkerungsschichten (unterer Einkommensgruppen) ist es üblich, diese Gebrauchsgüter als gebrauchte Sachen zu erwerben. Somit ist es auch Leistungsberechtigten zumutbar, ihren Bedarf in dieser Form zu decken. Allerdings wird zu Gunsten der Leistungsberechtigten berücksichtigt, dass zumindest in Bezug auf die in Punkt 2 genannte Erstausrüstung billige Gebrauchsgüter nicht jederzeit rechtzeitig im entsprechenden Gebrauchsgüterhandel erhältlich sind. Die Pauschale ist deshalb ein Durchschnittswert aus den Preisen für Gebraucht- und

Neuwaren. Damit werden zu Gunsten der Leistungsberechtigten Einsparpotentiale geschaffen, welche die Leistungsberechtigten in die Lage versetzen, in eingeschränktem Umfang auch Neuwaren anzuschaffen.

Auf die Inanspruchnahme der Angebote der Möbel- und Bekleidungskammern ist hinzuweisen.

Zur Feststellung des notwendigen oder eines von der Pauschale abweichenden Bedarfs soll der Außendienst einzubeziehen.

In der Regel sind in den genannten Pauschalen die Transportkosten enthalten. Zusätzliche, für den Transport anfallende Kosten sind nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit zu übernehmen.


Bezugnehmend auf § 24 Absatz 3 Satz 5, 6 SGB II und § 31 Absatz 3 SGB XII (Höhe der Pauschalbeträge) wurde die Höhe der Pauschalen im April 2023 auf der Grundlage von Durchschnittspreisen, insbesondere Angebote verschiedener Onlineshops, Möbelhäuser- und Baumärkte ermittelt. Sie decken den Bedarf an einer Erstausrüstung mit Möbeln und Hausrat sowie Bekleidung von einfacher bis mittlerer Qualität ab. Eine Neuüberprüfung dieser Erfahrungswerte erfolgt in regelmäßigen Abständen.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2013 außer Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieser Richtlinie nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden.

Lübben, den 20.09.2023



Loge

§ 24 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) ¹Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. ²Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. ³Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.

(2) Solange sich Leistungsberechtigte, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweisen, mit den Leistungen für den Regelbedarf nach § 20 ihren Bedarf zu decken, kann das Arbeitslosengeld II bis zur Höhe des Regelbedarfs für den Lebensunterhalt in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) ¹Nicht vom Regelbedarf nach § 20 umfasst sind Bedarfe für

- 1.Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- 2.Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- 3.Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

²Leistungen für diese Bedarfe werden gesondert erbracht. ³Leistungen nach Satz 2 werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. ⁴In diesem Fall kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird. ⁵Die Leistungen für Bedarfe nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. ⁶Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

§ 31 SGB XII Einmalige Bedarfe

(1) Leistungen für

- 1.Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,

- 2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- 3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

werden gesondert erbracht.

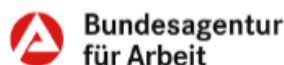
(2) ¹Einer Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für einmalige Bedarfe nach Absatz 1 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. ²In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(3) ¹Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können als Pauschalbeträge erbracht werden. ²Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Anlage 2 - zur Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII vom 01.01.2023 – Liste möglicher Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und Babyerstausrüstung

| Elektrogeräte: | |
|---|--|
| Kühlschrank | pro Haushalt |
| Herd (Elektro-, Gasherd) | pro Haushalt, wenn vom Vermieter nicht gestellt |
| Waschmaschine | pro Haushalt |
| Staubsauger | pro Haushalt |
| Gegenstand: Aufwand | |
| Sideboard/ Wohnzimmerschrank | pro Haushalt |
| Couch/Sofa | ab 3 Personenhaushalt |
| Couchtisch | ab 3 Personenhaushalt |
| Tisch | pro Haushalt |
| Stuhl | pro Person |
| Kleiderschrank | pro Haushalt |
| Kleiderschrank Kinderzimmer | pro Person |
| Bett, Rost, Matratze (neu) / Schlafcouch (ab Vollj.) | pro Person |
| Bett, Rost, Matratze (neu) (unter 5.Lbj.) | pro Person |
| Bettdecke und Kopfkissen | pro Person |
| Küchenspüle + Hänger + Spültischarmatur | pro Haushalt |
| zusätzl. Küchenschrank (je weitere Person) | pro Person |
| Lampen | ab 1 Personenhaushalt |
| | ab 2 Personenhaushalt |
| | ab 3 Personenhaushalt |
| | ab 5 Personenhaushalt |
| Gardinen oder Rollo | ab 1 Personenhaushalt |
| | ab 4 Personenhaushalt |
| Geschirr u. Haushaltswäsche | ab 1 Personenhaushalt |
| | ab 3 Personenhaushalt |
| | ab 5 Personenhaushalt |
| Teppich | pro Haushalt, nur mit Kind unter 10 Jahren (Spielzimmer) oder außergewöhnlich fußbodenkalter Wohnung |
| Sonstiger Hausrat (z.B. Spiegel, Bügeleisen, Flurgarderobe, Wäscheständer,..) | pro Haushalt |
| Babyerstausrüstung | |
| Babybekleidung (Erstausrüstung) | |
| Pflege- und Hygienebedarf | |
| Babybett inkl. Ausstattung | |
| Wickelkommode oder Schrank inkl. Wickelaufgabe | |
| Hochstuhl, Badewanne | |
| Laufgitter | |
| | |
| zusätzliche mögliche Babyerstausrüstung | |
| Kinderwagen (gebraucht) | |
| Geschwisterkinderwagen | |
| Zwillingskinderwagen | |
| Autokindersitz/Babyschale | |

Anlage 3 - zur Richtlinie zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Absatz 3 SGB II und § 31 SGB XII vom 01.01.2023 - **Fachliche Weisung BA zu § 24 Absatz 3 SGB II**



Fachliche Weisungen § 24 SGB II

3. Einmalige Leistungen nach § 24 Absatz 3

(1) Die Leistungen nach § 24 Absatz 3 sind nicht in den Regelbedarfen nach § 20 enthalten und werden als Beihilfe gewährt. Die Leistungen sind gesondert zu beantragen (§ 37 Absatz 1 Satz 2).

**Nicht vom Regelbedarf umfasster Bedarf/gesonderter Antrag
(24.19)**

3.1 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 und 2

Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2) werden keine Weisungen hierzu herausgegeben.

3.2 Bedarfe nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3

(1) Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen, nicht jedoch die gesetzliche Zuzahlung, welche grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten ist, und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

**Orthopädische Schuhe
(24.20)**

(2) Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V).

**Leistungsverpflichtung der GKV
(24.21)**

(3) Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt im Regelfall nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf. Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

(4) Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

**Umfang der Leistungen der GKV
(24.22)**

Fachliche Weisungen § 24 SGB II

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

- orthopädischer Straßenschuh
 - Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar
 - Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren. Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- orthopädischer Hausschuh
 - Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hauschuhe als Wechselpaar angezeigt.
 - Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport
 - Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar.
 - Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren.
- Orthopädischer Interimsschuh
 - Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase.

(5) Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 EUR pro Paar. Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 EUR.

**Zuzahlung/
Eigenanteil
(24.23)**

(6) Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen für den Regelbedarf zu bestreiten.

(7) Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (z. B. Brille) sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

**therapeutische
Geräte
(24.24)**

(8) Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen bzw. kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

**Unwirtschaftliche
Reparatur
therapeutischer
Geräte/vorrangige
Ansprüche gegen
andere
Sozialleistungsträger
(24.25)**

Fachliche Weisungen § 24 SGB II

(9) Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

(10) Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erhalten.

**Leistungserbringung
bei fehlender Hilfe-
bedürftigkeit
(24.26)**

(11) In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

**Einkommenseinsatz
(24.27)**

(12) Es bestehen keine Bedenken, zur Feststellung der Eigenleistungsfähigkeit in diesen Fällen auf die bestehenden Richtlinien des kommunalen Trägers zu § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückzugreifen.